Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T 061 552 51 11
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Liestal, 1. März 2024
BUD/LHA/Sco/MKo/48892

Gemeinde Röschenz
E 04. März 2024
Akten Nr. | Geschäft Nr. 135 | verantwortlich JW

Entscheid Nr. 100

Genehmigung Reglement über die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Röschenz

Sachverhalt
Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 an die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) ersucht die Gemeinde Röschenz um Genehmigung des am 23. November 2023 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglements über die Feuerungskontrolle der Holz-, Öl-, und Gasfeuerungen.

Nach § 168 des Gemeindegesetzes (SGS 180) unterliegen alle Gemeindereglemente, soweit deren Erlasse in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat die Kompetenz zur Genehmigung von Reglementen über die Feuerungskontrolle in § 5 Buchstabe e der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25) an die BUD übertragen.

Gemäss der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG; SGS 786.211) sorgen diese dafür, dass die Feuerungsanlagen periodisch nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) kontrolliert werden. Die Kontrollmessungen können durch Beauftragte der Gemeinde oder im Rahmen von Service- bzw. Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

Erwägungen
In § 4 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 des Reglements über die Feuerungskontrolle wird die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle als die zuständige Stelle der Gemeinde für die Feuerungskontrolle bestimmt. Als zuständige Stelle der Gemeinde ist eine Stelle innerhalb der Gemeinde selbst zu definieren. Dies kann nicht die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle sein, da diese lediglich auf Vertragsbasis mit der Gemeinde zusammenarbeitet. Dabei kann die Gemeinde die Geschäftsstelle mit der Durchführung administrativer Arbeiten betrauen (vgl. § 2 Abs. 1bis Bst. b. Reglement über die Feuerungskontrolle). Dies ist nicht zu verwechseln mit der zuständigen Stelle der Gemeinde, die für die Feuerungskontrolle zuständig ist. Welche Abteilung der Gemeindeverwaltung diese Aufgabe wahrzunehmen hat, bleibt im Reglement offen. Es wird deshalb die Aufgabe des Gemeinderats in seiner Funktion als Vollzugsbehörde der Gemeinde sein, verwaltungsintern die innerhalb der Gemeindeverwaltung zuständige Stelle für die Feuerungskontrolle zu bestimmen. Bestimmt der Gemeinderat dies nicht, obliegt ihm selbst der Vollzug des Reglements über die Feuerungskontrolle (vgl. § 72 Abs. 1 Ziffer 1 Gemeindegesetz).

Das von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Röschenz entspricht in den restlichen Punkten den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Entscheid

://: Das Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Röschenz wird genehmigt.

Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler
- Gemeinderat Röschenz, Dorfplatz 1, 4244 Röschenz (eingeschrieben)

Kopie
- BUD, Lufthygieneamt beider Basel